Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 6

Artikel: Die eidgenössische Umsatzsteuer
Autor: Herold, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158876

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die eidgenössische Umsatzsteuer.

Von **Hans Herold.**

1. Geschichtliches.

Einer der auffälligsten Züge des schweizerischen Finanzwesens ist, daß es als Einnahmen sozusagen ausschließlich Zölle und direkte Steuern kennt. Innerhalb der jährlichen Einnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einer halben Milliarde machen die Zölle jeweilen ungefähr die Hälfte aus, die direkten Steuern $^1/_6$, die ausgesprochenen Fiskalzölle (auf Tabak und Benzin) etwas mehr, die zweckgebundenen Preiszuschläge etwas weniger als $^1/_{10}$, der Rest entfällt auf Erträgnisse von Kapitalien und Liegenschaften, Überschüsse aus Regiebetrieben sowie verschiedene Gebühren. Der Haushalt der Kantone ist fast ausschließlich auf Steuern und Bundesbeiträge abgestellt; indirekte Steuern spielen in einigen Kantonen der welschen Schweiz eine untergeordnete Rolle. Von den 300 Millionen Franken Steuereinnahmen der Kantone entfielen 1938 ganze 14 auf indirekte Steuern (Handänderungs-, Stempel-, Vergnügungssteuern), wozu noch 10 Millionen aus Patentabgaben kamen.

Dem war nicht immer so. Die Umsatzsteuer ist eine der ältesten Abgabeformen. Zu allen Zeiten sind direkte und indirekte Steuern nebeneinander vorgekommen, direkte z. B. in Form der Beden, Zehnten, Tellen, Wehrsteuern usw., indirekte als Ohmgeld, Torsteuer, Marktsteuer [1]). Das Recht, das Ohmgeld oder, wie es auch genannt wurde, den Böspfennig zu beziehen, beruhte in der Regel auf den vom Landesherrn den Städten gegebenen Freiheiten, weshalb das Ohmgeld sich vor allem in den Städten entwickelt hat. Schon 1403 tritt Zürich als Territorialherr auf: „... erkent, das menlich, so in unsern vogtyen, twingen und gerichten sitzent und dien wir ze gebieten haben, und dar zu alle die, so in unser jngeseßner burger vogtyen, gerichten und twingen seshaft sint ... ungelt geben sulent ...“ Begründet wird diese Ausdehnung der Ohmgeldpflicht mit der schlechten finanziellen Lage „dz wir den kosten dester bas uberkomen mugen“ [2]). Bald war das Ohmgeld für die allgemeinen Bedürfnisse der Städte bestimmt, bald zweckgebunden für deren Wehrbereitschaft, die Erstellung eines Spitals oder die Leistung der auf der Stadt liegenden Reichssteuer. Obwohl das Ohmgeld vielerorts eine sehr bedeutende Finanzquelle darstellte, wurde es nie auf allen Waren, sondern immer nur auf bestimmten erhoben, vorab auf Wein, ferner jedoch auch auf Korn, Mehl, Salz, Vieh, Holz usw. Früh finden wir es abgestuft, etwa in der Weise, daß Wein, Honig und Fische den vollen Satz zahlen, Bier, Korn, Heu und Obst die Hälfte, Stroh und

---

[1]) Vgl. H. Rennefahrt: „Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte“, Bd. I, 138 f. und II, 108. — H. Herold: „Verwaltungsrecht im Mittelalter“ in Festgabe Fritz Fleiner, S. 135 f.

[2]) Vgl. I 353 Zürcher Stadtbücher, hgg. von Zeller und Nabholz.

Holz den vierten Teil [3]). Für eingeführte Waren wird es in Form eines Stadtzolles an den Toren erhoben, läßt sich jedoch in der Regel nicht als Zoll bezeichnen, indem es auch auf Umsätzen innerhalb der Stadt, z. B. beim Ausschank, erhoben wird. Im 18. Jahrhundert war das Umgeld eine sehr verbreitete Abgabe und diente nebst dem Salzregal namentlich den Städten als wichtigste Einnahme. Die direkten Steuern spielten in deren Rechnungen eine untergeordnete Rolle: Haupteinnahmeposten waren die Einnahmen aus Grundbesitz und die Umsatzsteuern. Die Helvetik legte das Schwergewicht der Staatseinnahmen auf die unterdessen säkularisierten Grundsteuern, ohne jedoch die Umsatzsteuern aufzugeben. Vielmehr schloß sie an das Bestehende an und hielt auch die Verkehrssteuer aufrecht [4]).

An Stelle des alten Ehrschatzes traten die Handänderungsgebühren bei Erbschaften und rechtsgeschäftlichen Übertragungen von Liegenschaften, und zwar nach dem Grade der Verwandtschaft abgestuft [5]). Das Umgeld wurde mit 4 % auf allen Detailverkäufen erhoben; allein es vermochte sich nicht durchzusetzen. Die Handeltreibenden fanden es unangenehm, ihre Geschäfte einem Beamten, der oft ihr Zutrauen hinsichtlich der Verschwiegenheit nicht hatte, offen zu legen. Sie wünschten statt der Abgabe vom Verkauf eine Patentgebühr [6]). Alle Gewerbe wurden in Klassen eingeteilt nach Maßgabe der Erwerbsmöglichkeiten, die ihnen zugeschrieben wurden. Ein von der Gemeinde gewählter Ausschuß nahm die Einreihung vor; die Gemeinden wurden mit 4 % an der Patentabgabe beteiligt. Trotz der Widerstände wurde die Getränkeabgabe beibehalten, der Ansatz sogar auf 5 % erhöht. Die Gemeinden wurden mit $^1/_5$ des Steuerertrages auf Wein, Most, Bier beteiligt, und es wurde ihnen der ganze Ertrag der Branntweinsteuer überlassen. Wenn auch dieses Gesetz von 1800 besseren Anklang als sein Vorgänger fand, so teilte es doch das Schicksal aller Gesetze der Helvetik, eines zuverlässigen Vollzuges zu ermangeln.

In der Zeit nach der Helvetik kamen die Verkehrsabgaben in einer Reihe von Kantonen in Wegfall, vorab die Handänderungsabgaben. Das Ohmgeld wurde von den meisten Kantonen beibehalten, von verschiedenen jedoch mehr und mehr in Form einer nach der Umsatzhöhe abgestuften Patentgebühr pauschaliert. Die Bundesverfassung von 1848 schaffte wohl die gegenseitigen Zölle der Kantone ab, behielt jedoch das Ohmgeld bei. Erst in der Bundesverfassung von 1874 wurde es auf Ende 1890 abgeschafft, ohne daß die Kantone einen Entschädigungsanspruch hatten [7]).

Seither ist es in der Schweiz um das Ohmgeld, die verbreitetste Form der Umsatzsteuer, still geworden. Weder wünschte man eine Belastung der

---

[3]) Vgl. Adolf Wagner: „Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart", 1910, S. 60.

[4]) Vgl. Georg Schanz: „Die Steuern der Schweiz", Bd. I, S. 4 f.

[5]) Vgl. Georg Schanz a. o. O. S. 16.

[6]) Vgl. Georg Schanz, a. o. O. S. 27.

[7]) Vgl. Georg Schanz a. o. O. S. 172 f.

Getränke noch überhaupt eine Behelligung mit indirekten Steuern. Es kann ja geradezu als eines der Wunder der neuen Welt betrachtet werden, daß die Schweiz gleichzeitig der größte oder einer der größten Bezüger von Wein aus allen Produktionsstaaten Europas ist, aus Italien, Frankreich, Spanien, Ungarn, wobei eine ansehnliche Inlandproduktion auch nicht vergessen werden darf. Wie jedoch eine Weinsteuer aufgenommen wird, zeigten die noch nicht weit zurückliegenden Erfahrungen. Sie dürfte sich lediglich im Rahmen einer breit angelegten Umsatzsteuer verwirklichen lassen, wozu es auch schon Ansätze gab: Der Kanton Basel-Stadt hatte von 1804—1840 unter dem Titel Handelsabgabe von Warenhändlern und handeltreibenden Handwerkern an Stelle der Einkommenssteuer eine Warenumsatzsteuer erhoben. 1919 führte der Kanton St. Gallen eine nach dem Umsatz bemessene Warenhaussteuer ein, die jedoch vom Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt wurde. Auch ein ähnlicher Versuch des Kantons Glarus scheiterte an der Verletzung der Rechtsgleichheit [8]). Allerdings finden wir in den Kantonen seit Jahrzehnten Umsatzsteuern in den Handänderungsabgaben auf Grundstücken sowie den droits d'enregistrement insbesondere der welschen Schweiz. Genf z. B. belastet mit solchen den Erwerb von Todes wegen und durch Schenkung, den Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Teilungen, Tauschgeschäfte, Verpachtungen, Schuldverschreibungen, Übertragungen von Forderungen, Rentenverträge, Bürgschaften, Kreditgeschäfte, Anweisungen, Pfandbestellungen und Errichtung von Hypotheken, Verträge, Gerichtsurteile, Gerichtsakten [9]). Ferner können als Umsatzsteuern auch die in verschiedenen Kantonen bestehenden Stempel auf Urkunden und Spielkarten bezeichnet werden sowie die Steuern vom Verkauf geistiger Getränke.

Im Jahre 1914 verlangten die Gewerbeorganisationen von Stadt und Kanton Zürich eine progressiv ausgebaute Umsatzsteuer für die Großgeschäfte im Detailhandel von ähnlicher Art wie die vom Schweizervolke am 4. Juni 1939 angenommene Ausgleichssteuer. Eine ausführliche Ein-Eingabe der Grands Magasins Jelmoli S. A. führte zahlreiche rechtliche und wirtschaftliche Bedenken ins Feld. Der Kantonsrat gab dem Begehren der Gewerbekreise keine Folge. Im Spezialgebiete des Viehhandels wurde 1929 eine eigentliche Umsatzsteuer geschaffen, und zwar in der Form eines von 11 Kantonen abgeschlossenen und vom Bundesrate genehmigten Konkordats [10]). Diese interkantonale Übereinkunft gestattet den gewerbsmäßigen Viehhandel nur solchen Personen, die im Besitz eines Viehhandelsausweises

---

[8]) Vgl. Blumenstein: „Die Aufhebung der glarnerischen Minimalsteuer." Archiv für schweiz. Abgaberecht, Bd. 4, S. 369 f.

[9]) Als sehr gute Übersicht dient das 1939 von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebene Werk „Steuern der Schweiz".

[10]) Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 43, S. 226 f. — Jakob Graf: „Bestimmungsgründe der Preisbildung von Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz." Zürcher Diss. 1938, S. 46.

sind. Zur Erlangung desselben hat der Händler neben einer Kaution und einer Grundtaxe eine Umsatzgebühr zu entrichten, die rechtlich nichts anderes ist als eine Umsatzsteuer. Die Ansätze steigen von 25 Rappen für ein umgesetztes Ferkel bis zu Fr. 10.— für ein umgesetztes Pferd. Den Kantonen ist es anheimgestellt, bis auf das Doppelte dieser Ansätze zu gehen, sie auf die Hälfte zu ermäßigen oder mit den Viehhändlern Pauschalabfindungen zu vereinbaren. Es gilt das Territorialprinzip, indem Viehhändler aus Kantonen, die dem Konkordate nicht beigetreten sind, wenn sie im Konkordatsgebiet handeln wollen, neben Kaution und Grundtaxe die entsprechende Umsatzgebühr zu entrichten haben.

Auf eidgenössischem Boden war eine Umsatzsteuer die durch das I. Finanzprogramm eingeführte, 1935—1937 erhobene eidgenössische Getränkesteuer. Der Umsatzabgabe verwandt sind auch der Wechsel- und der Frachtstempel, vor allem aber die Abgabe auf dem Wertpapierumsatz. Ebenso sind die eidgenössische Tabakbesteuerung sowie die heutige Rumpf-Getränkesteuer teilweise auch Umsatzsteuern.

Die Einführung einer eidgenössischen Umsatzsteuer wurde in der Literatur vor allem durch die Herren Prof. Landmann und Prof. Großmann sowie durch Oberst Richard angeregt. In den Diskussionen über die Ausgleichssteuer trat Herr Ständerat Bally für sie ein; jedoch erklärte der Bundesrat, die Ausgleichssteuer nicht durch eine Umsatzsteuer ersetzen, sondern jene vorwegnehmen zu wollen. Schon ohne Krieg wäre voraussichtlich die Umsatzsteuer zur Sanierung der eidgenössischen Finanzen gekommen; der Kriegsausbruch hat sie unentbehrlich gemacht.

2. Die Umsatzsteuer im Ausland: die verschiedenen Systeme.

In unseren Nachbarländern spielt die Umsatzsteuer schon lange eine sehr große Rolle. In romanischen Ländern besteht sie teilweise schon seit Jahrzehnten; in Deutschland wurde sie 1919 eingeführt, später in Holland, Norwegen und anderen Ländern. Sie bringt bei verhältnismäßig geringer Belastung sehr große Erträgnisse. Diese beliefen sich je Kopf der Bevölkerung in Schweizerfranken umgerechnet nach den Voranschlägen 1936/37 in Deutschland auf Fr. 63,3 (Kurs 1.25), in Frankreich auf Fr. 29,2, in Belgien auf Fr. 39,2, in Holland auf Fr. 15,6 und in Norwegen auf Fr. 11,7 [11]).

Man kann zwei Systeme unterscheiden, das Allphasen- und das Einphasensystem. Jenes ist das ältere und verbreitetere. Es besteht darin, daß jeder Umsatz für sich belastet wird, sodaß eine Ware, bis sie zum Konsumenten gelangt, beispielsweise durch 4 × 2 % belastet ist. Dies führte verschiedene Staaten, z. B. Italien, Österreich und die Tschechoslowakei dazu, die Umsatzsteuer auf Waren, die sehr oft die Hände wechseln, zu pauschalieren. So hatte z. B. Italien einmalige Ansätze von 6—12 % auf

[11]) Jahresbericht der Zürcher Handelskammer 1938, S. 48.

den verschiedenen Textilien, die auf eingeführten Waren bei der Verzollung, auf im Lande hergestellten bei der Lieferung an den Detaillisten erhoben werden. Mit Wirkung ab 8. Februar 1940 wurde die bisherige „tassa di scambio" von 1930 außer Kraft gesetzt und durch die neue „imposta generale sull'entrata" abgelöst, die wieder eine Allphasenumsatzsteuer ist, also jeden der sich folgenden Umsätze ablöst. Je nach der Lebenswichtigkeit der Ware sind die Ansätze abgestuft und einzelne Phasen von der Besteuerung ausgenommen. Gänzlich befreit sind Brot und Milch. Frankreich hat sein früheres System einer Besteuerung aller Phasen mit je 2 % 1937 geändert und eine Einphasensteuer von 9 % (+ unterdessen 1 % Rüstungszuschlag) eingeführt. Sie wird beim letzten Produzenten erhoben. Bezieht dieser Waren aus dem Ausland, kann er sie unter Steuerbefreiung erhalten. Ist der Empfänger ausländischer Waren jedoch nicht im Produzentenregister eingetragen, wird die Umsatzsteuer beim Zoll zugeschlagen. Deutschland, das am reinsten beim System der Allphasensteuern geblieben ist, kennt Erleichterungen für Großhändler und Verarbeiter und schützt den mittelständischen Kleinhandel, indem es Warenhäuser höher belastet. Das deutsche System fand unterdessen auch in Holland Eingang. Es erfaßt nicht nur Warenlieferungen, sondern Leistungen aller Art, in der Regel zu einem Ansatz von 2½ % auf jedem Umsatz. Der Großhändler entrichtet lediglich ½ %. Für Brot und wichtigste Nahrungsmittel sind Ausnahmesätze vorgesehen. Dänemark ist dagegen beim System der Einphasensteuer geblieben und erhebt sie beim Detailhandel von Textilien aller Art zum sehr hohen Ansatz von 10 %. Ein sehr stark ausgebautes System der Allphasensteuer kennt Finnland, das die Verkäufe des Produzenten an den Wiederverkäufer mit 6 % und sodann diejenigen des Kleinhandels an den Verbraucher mit 4 % des Verkaufspreises erfaßt. Der Verbraucher hat also 9,3 % des von ihm entrichteten Preises als Steuer zu entrichten. Schweden erhebt 5 % auf den gewerbsmäßigen Kleinhandelsverkäufen, wobei jedoch eine große Anzahl von Waren von einer Belastung ausgenommen sind. In England und den Dominions ist das System der Herstellersteuer verbreitet (sales tax), wobei, wenn die Ware durch den Großisten verkauft wird, der Großist an die Stelle des Fabrikanten tritt. Die Ansätze betragen in England 16 $^2/_3$ oder 33 $^1/_3$ % je nach Ware, sind also ganz besonders hoch. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika kennen noch keine allgemeine Umsatzsteuer, sondern belasten lediglich gewisse Luxus- und Verbrauchsgüter wie Alkohol, freie Getränke, Automobile, Pneus.

So paradox es an sich klingen mag, so konnte doch schon festgestellt werden, daß das Fehlen einer eidgenössischen Umsatzsteuer für unseren Export sich als nachteilig herausgestellt hat. Frankreich hat mit Belgien und Italien, welche beiden Länder dem französischen ähnliche Umsatzsteuersysteme besitzen, in den Jahren 1932 und 1933 Abkommen zur gegenseitigen Befreiung von Umsatzsteuern geschlossen, welche den Erfolg hatten, daß sowohl belgische als auch italienische Waren in Frankreich um die Umsatz-

steuer billiger als schweizerische eingeführt werden konnten. Nachdem Frankreich zum Schutze der einheimischen Produktion auf Halbfabrikaten eine Einfuhrsteuer von 4 %, auf Fertigfabrikaten eine solche von 6 % erhob (entsprechend der einheimischen Umsatzsteuer von 2 × 2, bezw. 3 × 2 %), sah sich die Schweiz veranlaßt, durch Bundesratsbeschluß vom 27. Mai 1932 [12]) einen Zollzuschlag für Waren französischer Herkunft zu erheben. Indem die Schweiz eine französische Einfuhrsteuer von 2 % gelten ließ, betrugen die Zollzuschläge auf französischen Waren 2 % für Halb- und 4 % für Fertigfabrikate. Sie wurden denjenigen schweizerischen Firmen zurückerstattet, welche die französische Einfuhrsteuer von 4 und 6 % zu entrichten hatten. Diese Maßnahme bewährte sich so gut, daß Frankreich in der Folge an die Schweiz gelangte und um Aufhebung dieses Zollzuschlages ersuchte, indem es sich bereit erklärte, schweizerische Waren künftig mit einer Einfuhrsteuer von lediglich 2 % hereinzulassen. Die Schweiz hob die Zollzuschläge auf französischen Waren daraufhin 1934 wieder auf.

Ähnlich mußte gegenüber Italien vorgegangen werden, das eine Lizenzabgabe von 3 % einführte, die eine Schlechterstellung ausländischer gegenüber inländischen Waren mit sich brachte. Durch BRB vom 9. Juli 1939 [13]) wurde auf den meisten italienischen Tarifnummern ein Zollzuschlag von 3 % des Warenwertes erhoben. Nachdem anläßlich der Verhandlungen von 1936 anderweitige Konzessionen durchgesetzt werden konnten, fiel auch der schweizerischerseits erhobene Zollzuschlag dahin. Diese Hinweise zeigen, daß die Umsatzsteuerpolitik auch einen Teil der Handelspolitik bildet und daß eine schweizerische Umsatzsteuer auch mit den Umsatzsteuern anderer Staaten verglichen und oft in Beziehung gebracht werden muß.

Ein Allphasensystem hat den Vorteil, daß auf dem sehr einfachen Wege der Erhebung der Abgabe bei der Einfuhr schon recht ansehnliche Beträge aufgebracht werden können. So brächten z. B. 2 % auf der schweizerischen Einfuhr im Jahre 1938 gerechnet allein rund 30 Millionen Franken Umsatzsteuereinnahmen. Auch handelspolitisch hat eine Allphasensteuer gewisse Vorteile, indem es möglich ist, daß die vor der Ausfuhr durchgegangenen Produktionsstufen bei der Bemessung der als Einfuhrsteuer erhobenen Umsatzsteuer im anderen Lande mitberücksichtigt werden und durch zwischenstaatliche Vereinbarungen Gleichbehandlung mit den eigenen Waren zugesichert wird. Dem stehen jedoch zahlreiche Nachteile gegenüber: Vor allem ist der Kreis der Steuerpflichtigen und damit der bei jeder Erhebung zu Kontrollierenden viel größer. Es ergibt sich auch eine starke Verteuerung der Ware, namentlich in einem Lande wie der Schweiz, die einen sehr großen Prozentsatz ihrer Rohstoffe einführen muß und wo die Verarbeitung durch zahlreiche Produktionsprozesse geht. Die Allphasensteuer fördert außerdem die Unternehmenskonzentration und richtet sich gegen

[12]) Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 48, S. 249.
[13]) Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 51, S. 529.

den Mittelstand. Aus diesem Grunde sind bei den meisten Umsatzsteuergesetzen z. B. die Warenhausumsätze höher als andere belastet worden. Im Gegensatz zur schweizerischen Ausgleichssteuer konnte für diese Sonderbelastung die Begründung gegeben werden, daß der Umsatz der Grossisten und derjenige des Detaillisten zusammen beim Warenhaus erfaßt werden müssen. Jedes Umsatzsteuersystem läßt stärker oder weniger stark Steuerbefreiung für Exportgeschäfte eintreten. Die finanziellen Wirkungen dieser Ausnahme sind im Allphasensteuersystem nicht so bedeutend, weil diejenige Belastung, welche die Ausfuhrwaren in dem Fabrikationsprozeß erleiden, bereits im Exportpreis eingerechnet ist. In einem Einphasenumsatzsteuersystem kann die Ausfuhr dann am besten begünstigt werden, wenn man den Steuerfall auf den letzten Umsatz legt.

3. Grundzüge einer Umsatzsteuer.

An eine Umsatzsteuer werden vier wesentliche Anforderungen gestellt: Sie muß gerecht, einfach, wirtschaftlich tragbar und ergiebig sein.

Das sehr heikle Problem der Steuergerechtigkeit stellt sich bei der Umsatzsteuer in der Weise, daß sie als Belastung des Konsums einen jeden nach seiner Konsumkraft zu erfassen hat: Je mehr einer kauft, desto mehr hat er zu zahlen. Eine Progression kann aus rein technischen Gründen nicht in Frage kommen. Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit ist es sehr wichtig, daß alle Waren gleichmäßig erfaßt werden. Nimmt man einige aus, so werden diejenigen Volksschichten, welche sie vorzugsweise konsumieren, begünstigt. Während es Länder gibt, wo die Ernährungsweise ziemlich einheitlich ist, bestehen in der Schweiz zwischen den Gebieten nördlich und südlich der Alpen wesentliche Unterschiede, man denke nur daran, welche Rolle dort Brot und Kartoffeln, hier Mais, Reis und Teigwaren spielen. Wennn also aus sozialen Gründen wichtigste Konsumgüter günstiger behandelt oder überhaupt von einer Belastung ausgenommen werden sollen, so ist auf diese unterschiedlichen Voraussetzungen Rücksicht zu nehmen.

Demjenigen Kritiker, der die Umsatzsteuer vom sozialen Gesichtspunkt aus würdigt, mag sie insofern als gerecht erscheinen, als sie einen jeden nach seinem Aufwand erfaßt. Auf der andern Seite bringt sie jedoch Härten, indem sie keinen Unterschied zwischen nötigen und weniger nötigen Aufwendungen macht, eine Ausgabensumme ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob sie von einem armen Familienvater oder von einem reichen Junggesellen stammt. Eine gewisse Differenzierung ergibt sich durch Befreiung von Waren des Massenkonsums einerseits und durch eine stärkere Erfassung des Luxusbedarfes andererseits. In dieser Richtung kennt namentlich das neue italienische System sehr starke Differenzierungen. Im Hinblick auf seine höheren Sätze drängen sie sich jedoch hier viel mehr auf. Auch gehört Italien

im Gegensatz zur Schweiz zu denjenigen Staaten, wo die indirekten Steuern seit Jahrzehnten eine sehr große Rolle spielen und nicht, wie bei uns, der Staat seine Bedürfnisse, abgesehen von der Erhebung der Zölle (die auch Massengüter nur wenig belasten), sozusagen ausschließlich durch direkte Steuern bestreitet, die außerordentlich stark progressiv sind und sozialen Bedürfnissen Rücksicht tragen.

Zu einem gerechten Umsatzsteuersystem gehört selbstverständlich auch, daß es so ausgebaut ist, daß der staatliche Anspruch überall durchgesetzt werden kann, eine Anforderung, die mit derjenigen der Einfachheit nicht leicht zusammen verwirklicht werden kann.

Will man ein einfaches Steuersystem, so muß man sowohl auf Einfachheit für den Fiskus als auch auf Einfachheit für den Pflichtigen bedacht sein. Diesen Erfordernissen mag auf den ersten Blick eine Steuer am besten zu genügen, die den Kreis der Pflichtigen möglichst begrenzt, also z. B. auf die Hersteller und Importeure. Dann werden aber allenthalben Rohstoffe und Halbfabrikate belastet, Güter des Massenkonsums verteuert und wird der Export beeinträchtigt, indem er eine zusätzliche Belastung erfährt. Da alle Staaten ihre Umsatzsteuersysteme so eingerichtet haben, daß der Export nach Möglichkeit von jeder Belastung befreit ist (was zwar in der gegenwärtigen Zeit der Mangelwirtschaft überflüssig ist), stellt sich auch für den schweizerischen Gesetzgeber das gleiche Gebot. So ist man geneigt, zum anderen System zu greifen und die Steuererhebung beim Detaillisten vorzunehmen, was wohl den Kreis der Steuerpflichtigen vergrößert, jedoch, indem die Vorstufen des Produktionsprozesses unbehelligt bleiben, auch wieder vermindert. Will man kleine und kleinste Pflichtige aus psychologischen Gründen nicht erfassen, stellt sich die Frage einer Pauschalabgabe im Rahmen der Umsatzsteuer oder als Zuschlag zu kantonalen Patenttaxen. Je mehr man abgrenzen und differenzieren will, desto stärker drängt sich die Schaffung eines Registers der Steuerpflichtigen auf, in welches alle Firmen aufzunehmen sind, die mit dem Fiskus abzurechnen haben und an die umsatzsteuerfrei geliefert werden kann. Wenn auch ein Allphasensystem darin jedem Einphasensystem überlegen ist, daß es diese Abgrenzungsfrage nicht aufwirft, so stößt es auf weit größere Schwierigkeiten deswegen, weil der Kreis der Pflichtigen viel größer ist und sich, wenn man die Ausfuhr begünstigen, die Unternehmungskonzentration vermeiden und dem Handel seinen Platz erhalten will, zahlreiche Sonderbehandlungen und Rückerstattungsmöglichkeiten aufdrängen. Die psychologischen Probleme, namentlich der Erfassung des Kleinhandels, stellen sich in gleicher Weise. Auch hinsichtlich der Werklieferungen sind keine prinzipiellen Vorteile des einen oder anderen Systems festzustellen.

Werklieferungen, d. h. Leistungen, die nicht nur aus einer Übergabe von Waren bestehen, sondern mit einer Arbeit verbunden sind, lassen sich im System einer Umsatzsteuer auf zwei Arten behandeln: Entweder

geht man den z. B. durch den Bundesbeschluß über die eidgenössische Ausgleichsteuer vom 24. September 1940, Art. 9, eingeschlagenen Weg, daß lediglich Entgelte für im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Werkvertrages gelieferten Waren als Umsatz gelten, oder man erfaßt die Gesamtleistung in Anlehnung z. B. an das deutsche Umsatzsteuerrecht. Jener Weg bedingt umständliche Ausrechnungen und bevorzugt den Hersteller vor dem Händler (wer ein Möbelstück beim Schreiner bestellt, zahlt die Steuer lediglich auf Holz und Zutaten, wer es im Warenhaus kauft, auf dem ganzen Verkaufspreis), dieser bringt für den Hersteller eine Lohnsteuer, die jedoch dann nicht als Sonderbelastung in Betracht fallen kann, wenn sie mit dem Verkaufspreis abwälzbar ist.

Die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit stellt sich, wenn man von psychologischen Faktoren absieht, nicht im Rahmen der Binnenwirtschaft, sobald die Überwälzbarkeit eindeutig festgelegt und die Überwälzung durchführbar ist. Die Umsatzsteuer stellt eine Belastung der gesamten Privatwirtschaft eines Landes dar, die an der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Privatwirtschaften anderer Länder ihre Schranke finden muß. Dies ist in der Schweiz deswegen besonders wichtig, weil unser Land zu denjenigen Staaten gehört, die aus bekannten Gründen mit verhältnismäßig hohen Gestehungskosten zu rechnen haben. Die Befreiung der Ausfuhr hat sich nicht nur auf das eigentliche Ausfuhrgeschäft zu erstrecken, sondern auch auf die Lieferungen des dazu verwendeten Materials, z. B. auf das Gold, woraus Golduhren hergestellt werden.

Indem die Umsatzsteuer die Privatwirtschaft gegenüber mit ihr in Wettbewerb stehenden Zweigen der Staatswirtschaft nicht schlechter stellen soll, müssen ihr auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten unterworfen werden, soweit sie sich gewerblich betätigen. Daß in dieser Hinsicht in der Schweiz mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen ist, zeigten bereits die parlamentarischen Beratungen vom April 1940, die dazu führten, daß mit Rücksicht auf kommunale und kantonale Betriebe, Gas, Wasser und Elektrizität von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen werden mußten; damit sind bereits Ungleichheiten, z. B. zwischen Verbrauchern von Kohle und Elektrizität zu Heiz- oder Kochzwecken, gesetzlich hervorgerufen.

Die Ergiebigkeit der Steuer hängt vorab vom Ansatz, dann aber auch von der Lückenlosigkeit des Systems und der Produktionsstufe ab, in der die Ware erfaßt wird. Der Ansatz ist desto niedriger zu halten, je allgemeiner die Umsatzsteuer erhoben werden soll. Jede Befreiung einer Ware wirkt sich fiskalisch nachteilig aus: Ob Steinkohle, Koks und Brikette erfaßt werden sollen oder nicht, macht bei einem Ansatz von 2 % und unter Zugrundelegung der Einfuhrzahlen von 1938 rund 4 Millionen Franken aus. Ein großer Beamtenapparat ist bei einer Umsatzsteuer nicht zu vermeiden; jedoch macht er sich bezahlt. Auch sind die günstigen Nebenwirkungen: Zwang zur Buchhaltung, bessere Kontrolle für die direkten Steuern mitzuberücksichtigen.

4. Die schweizerische Umsatzsteuer.

BRB vom 29. Juli 1941 [14]).

Das vom Bundesrat gewählte und gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 in Kraft gesetzte System ist eine Einphasensteuer. Im Hinblick auf die Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft, die in ganz besonderem Maße auf die Ausfuhr von Fertigwaren mit großem Arbeitsanteil angewiesen ist, drängte sich diese Wahl auf. Das System ist dem englischen am verwandtesten. Wie bei allen Einphasensystemen stellen sich auch im schweizerischen die mit der Abgrenzung der subjektiven Steuerpflicht verbundenen Schwierigkeiten. Hätte man bei einer Detailhandelssteuer weitgehend auf ein bestehendes formelles Kriterium, die Eintragung im Handelsregister, abstellen können, so wird bei der gewählten Großistensteuer ein besonderes Register der Steuerpflichtigen notwendig sein. Nach einer Anlaufzeit wird ein solches in eine die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigende und nicht zu komplizierte Form gebracht werden können; wir denken z. B. an einen besonderen Vermerk im Postcheck-, Telephon- oder Ragionenbuch. Gegenüber der in England eingeführten Fabrikanten- und Großistensteuer hat das schweizerische System jedoch noch einen wesentlichen Ausbau erfahren, indem es die von der Urproduktion direkt an den Detaillisten gehenden Umsätze erfaßt und sich bezüglich der Werklieferungen dem deutschen System annähert.

a) Die subjektive Steuerpflicht.

Zu unterscheiden ist vorerst zwischen der von der Eidg. Zollverwaltung erhobenen Import- und der von der Eidg. Steuerverwaltung bezogenen eigentlichen Umsatzsteuer.

Die Importsteuer kann am ehesten verglichen werden mit einem Zoll oder einer mit dem Zoll erhobenen Gebühr (statistische Gebühr, Gebühr für grenztierärztliche Untersuchungen, Hafenkommissäre). Steuerpflichtig ist der Zollmeldepflichtige, d. h. der Importeur oder sein Vertreter (Spediteur, Verkehrsanstalt).

Beim Umsatz inländischer Waren wird die Steuer in erster Linie vom zweitletzten Verkäufer erhoben, d. h. von demjenigen, der den Detaillisten beliefert. Grossist im Sinne des Umsatzsteuerrechtes ist jedoch nicht nur der Grossist im handelsüblichen Sinne, sondern auch der Hersteller. Für beide ist ein jährlicher Mindest-Warenumsatz von Fr. 35 000.— Voraussetzung für die Steuerpflicht, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um selbst hergestellte oder ohne weitere Verarbeitung oder Bearbeitung weiterveräußerte Waren handelt. Es sind somit alle Hersteller steuerpflichtig, die diesen Mindestumsatz überschreiten, sofern sie nicht ausschließlich an Grossisten im Sinne des Umsatzsteuergesetzes liefern. Diese Bestimmung hat zur

[14]) Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 57, S. 793; Schweiz. Handelsamtsblatt vom 5. August 1941.

Folge, daß nicht nur selbst detaillierende oder ohne den Großhandel arbeitende Fabrikationsunternehmungen steuerpflichtig werden, sondern auch der größte Teil der Handwerker. Häufig sind die Metzger, Schneider, Buchbinder, die für mehr als Fr. 35 000.— jährlich selbst hergestellte oder erworbene Waren weiterveräußern. Ein Fabrikant dagegen, der lediglich Waren produziert, die ihrerseits nicht unverarbeitet weiterveräußert werden können (z. B. Kunstseidefabrik), ist nicht steuerpflichtig. Liefert er alle Waren an den Großhandel, stellt sich möglicherweise die Steuerpflicht mit Rücksicht auf den Eigenverbrauch, wozu auch die Belieferung der Arbeitnehmer direkt ab Fabrik zu rechnen ist.

Neben diesen Hauptgruppen von Grossisten, den Großhändlern im überlieferten Sinne und den Herstellern, kennt das Gesetz noch zwei weitere: die Detaillisten, die vierteljährlich für mehr als Fr. 2500.— Erzeugnisse der inländischen Urproduktion direkt von Lieferanten beziehen, die nicht Grossisten sind (z. B. der Gemüse-Detaillist, der durch direkte Einkäufe bei Bauern sein Lager äufnet). Ferner bietet das Gesetz die Möglichkeit, daß sich auch Detaillisten, die über Fr. 35 000.— Jahresumsatz haben, freiwillig als Grossist registrieren lassen können. Dadurch wird der Verkehr ganz bedeutend vereinfacht. Sobald bekannt wird, daß Großdetaillisten wie die Konsumvereine oder die Migros sich im Sinne dieser Bestimmung als Grossisten registrieren lassen sollten, nimmt die Umsatzsteuer weitgehend den Charakter einer Detailhandels-Umsatzsteuer an. Namentlich bei Organisationen mit ausgebauten Rückvergütungssystemen dürfte diese Lösung naheliegen, indem durch Herabsetzung der Rückvergütung von z. B. 8 auf 6 % oder 5 auf 3 % die Umsatzsteuer ohne weiteres auf den Konsumenten abgewälzt ist.

Das Gastwirtschaftsgewerbe wird wie Haushaltungen behandelt, d. h. die Umsatzsteuer wird im Gegensatz zu den meisten ausländischen Staaten nicht bei ihm, sondern bei seinen Lieferanten erhoben. Landwirte, die den Konnsumenten direkt beliefern, sind der Umsatzsteuer nicht unterworfen.

b) Die objektive Steuerpflicht.

Die objektive Steuerpflicht wird dahin umschrieben, daß der Steuer Warenlieferungen unterliegen. Es ist daher der Begriff der Ware und derjenige der Lieferung näher zu würdigen.

Der Begriff der Ware geht weniger weit als derjenige der Sache, indem nur umsatzfähige, bewegliche Sachen als Waren betrachtet werden können[15]). Die elektrische Energie, das Gas in der Leitung, die fließende Wasserwelle und das in der Leitung gefaßte Wasser sind, nicht zuletzt dank der Bemühungen von parlamentarischen Vertretern von Gemeinwesen, von der Umsatzsteuerpflicht schon im BRB vom 30. April 1940 ausgenommen

[15]) Vgl. Kommentar Haab zum Sachenrecht, Einleitung Note 24. — M. Wolff: Die Ware, Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts IV, 1, S. 7 f.

worden. Dagegen besteht wohl kein Hindernis, gefaßte Energiequellen (z. B. Flaschengase oder abgezogene Mineralwasser) als Waren zu erfassen. Weniger leicht dürfte die Abgrenzung der Immaterialgüter (Erfindungen, Kunstwerke, Muster, Lizenzen, Urheberrechte) von den Waren sein. Anscheinend stellt das schweizerische Umsatzsteuerrecht darauf ab, ob die ideelle Leistung irgendwie eine körperliche Gestalt angenommen hat, in der sie gehandelt werden kann.

Eine klare Abgrenzung läßt der Warenbegriff jedoch nach zwei anderen Richtungen zu: Die Grundstücke fallen nicht darunter, und damit wird eine eidgenössische Umsatzsteuer die Interessen der kantonalen Fisci auf diesem Gebiete nicht beeinträchtigen. Ferner sind Wertpapiere nicht Waren, indem das Zivilgesetzbuch an einer ganzen Reihe von Stellen Waren und Wertpapiere ausdrücklich auseinanderhält: Art. 201, 760, 895, ebenso das Obligationenrecht: Art. 317, 436, 488. Damit erfolgen auch keine Eingriffe in die droits d'enregistrement, droits de mutation, droits de timbre, die von welschen Kantonen auf Wertpapierumsätzen erhoben werden.

Eine Lieferung liegt vor, wenn durch den Unternehmer der Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, im eigenen Namen über eine Ware zu verfügen. Auch die Erfüllung von Werkverträgen gilt als Lieferung. Damit lehnt sich das schweizerische Umsatzsteuerrecht zu § 3 des deutschen Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 an. Es wird also nicht auf die Form des Rechtsgeschäftes abzustellen sein, sondern darauf, ob es die tatsächliche Gewalt über die Ware verschafft. Daher liegt es nahe, die Lieferung in Beziehung zur Besitzverschaffung zu setzen (Art. 919 f. ZGB). Dabei werden sich Sonderfragen stellen, wo ein doppelter Besitz besteht (Art. 920 ZGB), ein selbständiger und ein unselbständiger, wie z. B. in den Fällen des Eigentumsvorbehaltes und der Kommission. Als Faustregel kann man wohl den Satz aufstellen, daß man eine Lieferung dann als erfolgt betrachtet, wenn der Erwerber der Ware in einer der beiden Formen Besitz erhält, sei es unselbständigen, wie beim Eigentumsvorbehalt, sei es selbständigen, wie beim Besitzeskonstitut. Der nachfolgende Erwerb des selbständigen oder das nachfolgende Dahinfallen des unselbständigen Besitzes wären umsatzsteuerlich betrachtet belanglos.

Aus der Überlegung heraus, daß es keinen Sinn hat, Lieferungen von Waren zu erfassen, die nicht unverarbeitet oder lediglich durch den Großhandel an den Konsumenten gelangen, hat der Gesetzgeber eine Liste von Waren aufgestellt, die eingeführt werden können, ohne daß an der Grenze eine Umsatzsteuer erhoben wird (Freiliste). Diese Liste ist vorläufig noch recht beschränkt, immerhin umfaßt sie die Rohstoffe der Textil-, Papier-, Margarine-, Aluminiumindustrie. Es ist zu hoffen, daß sie bald ausgedehnt wird, um dem Fiskus und der Wirtschaft überflüssige Verrechnungsarbeiten zu ersparen. Soll die Umsatzsteuer jedoch im vorgesehenen Umfang erhoben werden können, darf kein Detaillist oder Konsument die Möglichkeit er-

halten, durch direkte Bestellung im Auslande Waren unbelastet beziehen zu können.

Aus sozialpolitischen Gründen sind einige wichtigste Waren in allen Stufen umsatzsteuerfrei gelassen worden: Milch, nicht jedoch Milchprodukte, Getreide, einschließlich Mais und Reis, Mehl daraus, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, Zeitungen und Zeitschriften. Dazu kommen noch die vorerwähnten Ausnahmen für Gas, Wasser und Elektrizität sowie Wertpapiere, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, Lotterielose und inländische amtliche Wertzeichen, solange sie als solche verwendet werden.

Um eine materielle Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind auch Werkstoffe umsatzsteuerfrei gelassen. Als solche gelten außer den Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, die in die hergestellte Ware übergehen, auch die Stoffe, die im Herstellungsprozeß aufgebraucht werden (z. B. Kohle, Schmier- und Schleifmittel). Der Gesetzgeber lehnt sich hier an die Unterscheidung an, welche die Nationalökonomie zwischen Produktions- und Konsumgütern macht. Produktionsgüter, als deren typische Beispiele Maschinen gelten, sind bei der Lieferung nicht umsatzsteuerfrei. Es handelt sich hier um relative Unterscheidungen, indem auch Erzeugnisse der Maschinenindustrie einem gewissen Verschleiß unterliegen. Zwischen diesen und den vorgenannten Werkstoffen sind eine Reihe Spezialerzeugnisse, wie Seidenbeuteltuch, Filze für die Papierfabrikation, Matrizen für die Druckerei und andere zu klassifizieren, für die sich eine nähere positive gesetzliche Regelung aufdrängt.

Bei den Werklieferungen ist die Regelung in der Weise getroffen worden, daß auch eine Arbeitsleistung der Besteuerung unterliegt, sobald sie in einer Sache verkörpert ist, gleichgültig, ob es sich um einen Kauf oder um einen Werkvertrag handelt. Bei der Erstellung eines Hauses werden Werklieferungen in der Weise erfaßt, daß der Warenwert im Zeitpunkt der Verbindung mit dem Gebäude oder mit Grund und Boden maßgebend ist. Auf diese Weise wird also mittelbar auch die Arbeitsleistung des Bauhandwerkers erfaßt und macht es keinen Unterschied, ob ein Haus nach individuellen Plänen erstellt oder von einer Chaletfabrik fertig bezogen wird. Dagegen ist die Veräußerung fertiger Häuser mit Rücksicht auf die kantonalen Handänderungssteuergesetze und weil es sich hier nicht mehr um Waren im Sinne des Gesetzes handelt, der eidg. Umsatzsteuer nicht unterworfen.

Liegt ein Tausch vor, so ist er in beiden Richtungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterworfen, sofern es sich um einen solchen von Ware gegen Ware handelt und die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der subjektiven und objektiven Steuerpflicht erfüllt sind.

c) Der Steuersatz.

Bei Detaillieferungen, also in den Fällen, wo der letzte Verkäufer kraft Gesetz oder eigener Erklärung als Grossist zu betrachten ist, beträgt die

Steuer 2 %, bei Engroslieferungen und beim Eigenverbrauch von Lebensmitteln und gewöhnlichen Seifen 2½ %, bei Engroslieferungen und beim Eigenverbrauch anderer Waren, sowie beim Bezug von Erzeugnissen der einheimischen Urproduktion 3 %. Der Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 hatte vorgeschrieben, daß eine und dieselbe Ware insgesamt mit höchstens 2 % des Detailverkaufswertes zu belasten sei. Nachdem sich der Bundesrat für eine Grossisten-Warenumsatzsteuer entschlossen hatte, drängte sich eine Erhöhung dieses Satzes auf, indem er die Gewinnspanne des Detailhandels miterfaßt. Diese schwankt außerordentlich, sodaß bei der Wahl der Ansätze von 2½ % und 3 % auf grobe Durchschnittsberechnungen abgestellt werden mußte. Es tritt durch die Erhebung der Steuer beim Grossisten eine verhältnismäßig stärkere Belastung der Massenartikel mit kleinen Gewinnspannen ein; dafür kommen Artikel mit großen Gewinnspannen, wie Uhren und gewisse Textilien, verhältnismäßig günstiger weg. Durch die Wahl niedriger Ansätze wäre jedoch die Umsatzsteuer als Finanzquelle unterhöhlt worden.

d) Berechnungsgrundlage.

Berechnungsgrundlage für die Steuer ist die Summe der während einer Steuerperiode, d. h. grundsätzlich während eines Kalendervierteljahres, vereinnahmten Entgelte. Beim Eigenverbrauch wird der Wert der dem Geschäftsbetrieb entnommenen Waren an dem Preise gemessen, der für Waren gleicher oder ähnlicher Art am Ort und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern bezahlt wurde. Beim Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion werden die Entgelte zugrundegelegt, die während der Steuerperiode vom Bezüger vergütet wurden. Entgelt ist der Nettoerlös, sodaß allfällige Skonti, Beförderungs- und Verpackungsauslagen abgezogen werden können.

e) Vergütung.

Indem einerseits eine materielle Doppelbesteuerung von Inlandumsätzen, anderseits eine Belastung des Exportes vermieden werden sollen, hat jeder Grossist im Sinne des Gesetzes, der Waren unter Bezahlung der Umsatzsteuer eingeführt oder im Inlande bezogen hat, einen Rückerstattungsanspruch. Es wird ihm gestattet, die bezahlten Umsatzsteuern in der dem Fiskus abzulegenden Quartalabrechnung abzuziehen.

f) Die Abwälzung.

Wie der Bundesrat bei Einführung der Umsatzsteuer erklärte und das Gesetz ausdrücklich festlegt, bedeutet der Umstand, daß aus technischen Gründen die Steuer beim Grossisten zur Erhebung gelangt, keineswegs, daß sie vom Grossisten zu tragen sei. Vielmehr wird sowohl er als auch der Erwerber der Ware ermächtigt, vom Inkrafttreten der Umsatzsteuer an gesetzlich oder vertraglich festgelegte Preise um den Betrag der Umsatzsteuer

zu erhöhen. Auf diese Weise ist die Abwälzbarkeit der Abgabe und ihr Charakter als Konsumsteuer eindeutig festgelegt. Ob die Steuer offen oder versteckt abzuwälzen ist, mit anderen Worten, ob sie in der Rechnung des Verkäufers neben dem Warenwert oder innerhalb desselben in Erscheinung treten soll, wird im Gesetz lediglich durch die Rechtsvermutung berührt, daß mangels anderer Abrede im Kleinhandel die Steuer als im Preis eingerechnet, im Großhandel dagegen als gesondert berechnet gilt; die Geschäftswelt hat also die Wahl zwischen einer offenen oder einer versteckten Überwälzung [16]).

g) Die konjunkturpolitische Bedeutung.

Zu einer Zeit steigender Preise und Löhne, in der man sich allenthalben mit der Frage befaßt, wie eine Inflation verhütet werden soll, gewinnt die Einführung einer Umsatzsteuer auch eine erhöhte konjunkturpolitische Bedeutung. Indem sie denjenigen trifft, der kauft, ist sie wie keine andere Abgabe geeignet, Kaufkraft abzuschöpfen und der Tilgung staatlicher Schulden dienstbar zu machen. Noch besser hätte die Umsatzsteuer diese Aufgabe erfüllen können, wenn sie früher in Kraft gesetzt worden wäre und beim Detaillisten erhoben würde, wo sich gegenwärtig noch die verhältnismäßig größten Warenvorräte befinden. Der Ertrag der Umsatzsteuer ist von offizieller Seite mit 70 Millionen Franken jährlich veranschlagt worden. Im Hinblick auf den generellen Charakter, der ihr gegeben wurde und unter Berücksichtigung der steigenden Preise, dürfte diese Schätzung eher zu niedrig als zu hoch sein. Ein recht großer Erhebungsapparat wird nicht zu umgehen sein, und namentlich in der Einführungszeit ist mit verschiedenen Komplikationen zu rechnen. Aber zur Landesverteidigung gehört auch die Bereitstellung der nötigen Mittel, wobei der Umsatzsteuer eine große Rolle zufällt.

Aeschylos.

Von **Martin Ninck.**

„Was für die Knaben der Lehrer ist, der sie bildet und lenkt, das ist für Erwachsene der Dichter. Nur das Treffliche dürfen wir singen": so mahnte die Athener die Maske des Aeschylus in den „Fröschen", der ausgelassenen Farce des Aristophanes, die im Jahr der Entscheidung des peloponnesischen Kriegs 405 v. Chr. Geb. kurz vor der unglücklichen Schlacht bei Aigospotamoi über die Bühne des Dionysostheaters an der Akropolis gingen. Zum Erstaunen der Zuschauer erschien der vor fünfzig Jahren ge-

[16]) Für Einzelfragen vgl. den demnächst im Verlag für Recht und Gesellschaft in Basel erscheinenden Kommentar des Verfassers.